Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
1.	BM Verteidigung	28 1	4.4.1.1	Für militärisch genutzte Flächen des Bundes, welche als NATURA 2000-Gebieten gemeldet sind, wurde durch den Bund,, mit dem Land Sachsen-Anhalt eine vertragliche Vereinbarung nach § 32 Abs.4 BNatSchG geschlossen. Diese gewährleistet einen der Schutzgebietsausweisung gleichwertigen Schutz. Es liegt ein Managementplan zur Umsetzung Artikel 6 Absatz 1 der FFH -RL und Art. 4 der EU Vogelschutzrichtlinie vor. Daneben verbleibt kein Raum für Schutzgebietsausweisungen.		Im REP erfolgt keine Schutzgebietsfestlegung.	Einstimmige Zustimmung
2.	Landesverwaltungsa mt Ref. Obere Natur- schutzbehörde	100	4.4.1.1	Keine durch die obere Naturschutzbehörde zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind berührt. Verweis auf Stellungnahmen der UNB.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
3.	Landesverwaltungsa mt Ref. Obere Natur- schutzbehörde	100	4.4.1.1	Hinweis, dass NATURA 2000-Gebiete Gegenstand der Vorbereitung einer Landesverordnung zur Unterschutzstellung sind. Beteiligungsverfahren beginnt in 2017.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
4.	ALFF Anhalt	10	4.4.1.1	Ablehnung der flächenhafte Ausweisung von VR Natur und Landschaft und VB ÖVS entlang diverser Fließgewässer (Hauptvorfluter). Hier ist eine massive Betroffenheit der Landwirtschaft zu erwarten. Die Ausweisung führt nicht nur bei weitergehenden Planungen zum direkten Flächenentzug und zu Bewirtschaftungseinschränkungen, sondern auch langfristig gesehen zu einer erheblichen Zunahme der Vernässungsgefahr im Einzugsgebiet der jeweiligen Hauptvorfluter mit ihren dazugehörigen Gewässersystemen. Erfahrungsgemäß erschweren bzw. verhindern naturschutzfachliche Maßnahmen, WRRL- oder Kompensationsmaßnahmen im und am Gewässer den Wasserabfluss oder aber auch die Gewässerunterhaltung, so dass nach mehreren Jahren der ordnungsgemäße Abfluss im Gewässer nicht mehr gewährleistet ist. Von dieser Vernässungsgefahr sind neben Landwirtschaftsflächen auch andere Nutzungen wie z. B. Siedlungen und u. U. Infrastrukturen betroffen. Diese Tatsache wird regelmäßig bei den Gewässerschauen und wurde insbesondere auch im Rahmen der Vernässungsdiskussion (die auch durch einen Landtagsausschuss begleitet wurde) festgestellt. Das Plangebiet weist überwiegend Niederungsgebiete aus, in denen die Fließgewässer ein relativ geringes Gefälle haben und somit der ordnungsgemäße Abfluss essenziell ist. In diesen Gebieten führen i. d. R. naturschutzfachliche Maßnahmen und unzureichende Gewässerunterhaltung zu Veränderungen des Abflussverhaltens und	sichtigung	VR Natur und Landschaft dienen gem. Z 117 LEP-ST 2010 der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Die von der RV beschlossenen Auswahlkriterien für diese raumordnerische Funktion umfassen verordnete NSG und NATURA 2000-Gebiete. VB für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (ÖVS) dienen gem. Z 120 LEP-ST 2010 der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Fließgewässer besonders wichtig, jedoch kein Inhalt eines Raumordnungsplans. Mit der Festlegung von VR Natur und Landschaft und VB ÖVS erfolgen weder Flächenentzug noch Nutzungseinschränkungen für Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, sodass eine zusätzliche Zielfestlegung nicht geboten ist.	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				Wasserstandes mit den bekannten Folgen. Die Gewässersysteme sind "Lebensadern" für die Niederungsgebiete mit allen darin befindlichen Nutzungen, so dass die Ausweisung der Flächen entlang der Fließgewässer als VR NuL und VB ÖVS langfristig zu erheblichen Problemen im Plangebiet führen kann! Gegen diese geplanten Ausweisungen bestehen aus vorbezeichneten Gründen sowie aus Gründen der erschwerten Gewässerunterhaltung große Bedenken, so dass die Ausweisungen unter diesen Aspekten deutlich zu reduzieren sind. Bei den Gebieten, in denen eine Reduzierung nicht möglich ist, ist im REP als Z zu formulieren, dass "nur Maßnahmen im und am Gewässer durchgeführt werden dürfen, die keine negativen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung im Einzugsgebiet haben. Dazu sind im Rahmen der Maßnahmenplanung auch hydraulische Untersuchungen vorzulegen, die dies belegen." Folgendes weiteres Z ist aufzunehmen: "Naturschutzfachliche Maßnahmen in den geschützten Gebieten dürfen sich nicht auf Nutzungen außerhalb der Gebiete auswirken! Eine Gewässerunterhaltung zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Abflusses hat Vorrang und somit oberste Priorität."			
5.	ALFF Anhalt	10	4.4.1.1	Forderung der Anpassung der Kulissen des VR NuL und des VB ÖVS auf die tatsächlichen NSG-Grenzen. Im Falle der tatsächlichen Ausweisung dieser Flächen besteht im Folgenden die Gefahr, dass Landwirtschaftsflächen ohne bisherigen Schutzstatus in ihrer Nutzung beschränkt werden. Die Ausweisungen, die lediglich auf Fachplanungen des Naturschutzes beruhen, werden abgelehnt. I. d. R. werden bei diesen Planungen weder landwirtschaftliche Belange berücksichtigt noch wird das ALFF bei der Erstellung beteiligt. Verweis auf derzeitige Erarbeitung einer Landesverordnung für alle NATURA-Gebiete. Diese wird die Nutzungen in den Gebieten regeln. Auch besitzen diese Gebiete EUSchutzstatus, so dass eine zusätzliche Ausweisung als VR NuL bzw. VB ÖVS entbehrlich ist.	sichtigung	Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Die RV hat beschlossen, als Auswahlkriterien für die Festlegung von VR Natur und Landschaft verordnete NSG und NATURA 2000-Gebiete in die Abwägung einzustellen. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, die auf nachfolgenden Entscheidungsebenen der Abwägung und dem Ermessen unterliegen. Durch die Festlegung von VR und VB erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung. Die Festsetzung von Verordnungen für NSG udgl. erfolgt durch die zuständigen Naturschutzbehörden in öffentlichen Verfahren, an denen die TÖB beteiligt werden.	Zustimmung
6.	Wasserstraßen-u. Schifffahrtsverwaltung des Bundes	61	4.4.1.1	Wie bereits in Stellungnahme vom 22.1.2014 ausgeführt, sind die aus dem LEP-ST 2010 übernommenen Zielsetzungen unter dem Ziel 16 Nr. I wegen des fehlenden Abschnitts zu den Wasserstraßen und der darin enthaltenen Aussagen zu den vorhandenen Strombauwerken an der	sichtigung	Z 16 Nr. I ist eine nachrichtliche Übernahme des Ziels 119 Nr. II LEP-ST 2010 und ist auf regionaler Ebene keiner Abwägung zugänglich (landesplanerische Letztentscheidung).	

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				Elbe hier missverständlich.			
7.	Landesverwaltungsa mt Ref. Obere Natur- schutzbehörde	100	4.4.1.1	Aus Gründen der Rechtssicherung wird empfohlen, alle europäischen Schutzgebiete des Netzes NATURA 2000 als VR N+L auszuweisen. Jedes Vorhaben in den europäischen Schutzgebieten ist vor seiner Zulassung einer Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG zu unterziehen, sofern erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele durch das Vorhaben erfolgen könnten. Dies gilt unabhängig von anderweitigen Vorranggebietsausweisungen. Durch unterlassene Ausweisung der europäischen Schutzgebiete als VR N+L sind keine verfahrensrechtlichen "Vorteile" für Verfahren i.S. des Hochwasserschutzes oder anderer VR-Ausweisungen zu erwarten.	sichtigung	Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. Eine explizite Auflistung aller Schutzgebiete ist nicht erforderlich, da es sich beim REP nicht um eine Naturschutzfachplanung handelt. Verträglichkeitsprüfungen gem. § 34 BNatSchG sind Belange von Vorhabenzulassungsverfahren.	
8.	Landkreis Elbe-Elster	112	4.4.1.1 G 5	UNB hat 1997 Landschaftsrahmenplan und 2010 Fortschreibung – Biotopverbundplanung – aufgestellt. Darin sind Biotopverbundelemente und Maßnahmen zur Aufstellung eines Biotopverbundsystems auf regionaler Eben (Kreisgebiet Elbe-Elster) mit Hinweisen auf Erweiterung in benachbarte Landkreise bzw. Bundesländer benannt. Naturschutzfachliche Belange sind der Planung zu entnehmen.			Einstimmige Zustimmung
9.	LMBV mbH	123	4.4.1.1 G 5	Keine Widerspruch zur Braunkohlesanierung. Hinweis, dass bestehende bergrechtliche Verpflichtungen umzusetzen sind und diese Vorrang vor jeglicher Nutzung haben.			Einstimmige Zustimmung
10.	Lutherstadt Witten- berg	178	4.4.1.1 G 5	Keine Anmerkungen.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
11.	Gemeinde Osternien- burger Land	57	4.4.1.1 G 5	VB Nr. 8 sollte um Flüsse Taube und Landgraben erweitert bzw. konkretisiert werden.	Keine Berück- sichtigung	Zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und vor hohen wirtschaftlichen Schäden wurde die Abwägungsentscheidung zugunsten des VR Hochwassers getroffen. Taube ist gem. Z 125 LEP-ST 2010 als VR Hochwasserschutz festzulegen. Gem. Z 121 LEP-ST 2010 sind VR Hochwasserschutz in ihrer bedeutenden Funktion für Natur und Landschaft zu erhalten.	Zustimmung
12.	Sächsisches Ministe- rium für Umwelt und Landwirtschaft	224	4.4.1.1 G 5	Es werden für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (Biotopverbund) lediglich einige relativ kleine und verteilt gelegene VBG ausgewiesen. Es wird aus naturschutzfachlicher Sicht bedauert, dass sich an die in Karte 7 des sächsischen LEP 2013 ausgewiesenen Kernbereiche des Biotopverbundes in der Muldeaue auf sachsen-anhaltinischer Seite lediglich ein VR Hochwasserschutz anschließt.	sichtigung	Die VB ÖVS vernetzen u.a. die zum ökologischen Verbund gehörenden Vorranggebiete für Natur und Landschaft, Hochwasserschutz und Wassergewinnung und gehören zu überregionalen und regionalen Biotopverbundeinheiten. Gem. Z 121 LEP-ST 2010 sind VR Hochwasserschutz in ihrer bedeutenden Funktion für Natur und Landschaft zu erhalten. Mit ihrem Schutz vor Verbauung sind sie prä-	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				Im LEP Sachsen 2013 wird auf Seite 118 oben ausdrücklich eine mögliche Überlagerung von VR/VB zum vorbeugenden Hochwasserschutz mit VR/VB Arten- und Biotopschutz (bzw. Biotopverbund) betont. Dementsprechend wurde dies im Entwurf des Regionalplans Leipzig-Westsachsen für die Muldeaue und auch die Elbaue vorbildlich umgesetzt. Eine ähnliche Vorgehensweise sollte vom Planungsträger in Sachsen-Anhalt auf Umsetzbarkeit geprüft werden.		destiniert für Aufbau und Erhaltung eines Biotopverbundsystems. Aus Gründen der Normenklarheit ist eine Überlagerung von Vorranggebieten mit anderen raumordnerischen Festlegungen nur im Ausnahmefall vorzunehmen.	
13.	Ministerium für Lan- desentwicklung und Verkehr LSA	130	4.4.1.1 G 5	VB wurden textlich aus LEP-ST 2010 übernommen ohne als solche zu kennzeichnen. Sollte beabsichtigt sein, diese VB zu übernehmen und räumlich präzisiert festzulegen (wie nach Begründung zu vermuten), müsste Festlegung zur zeichnerischen Darstellung des jeweiligen (im LEP festgelegten) VB getroffen werden oder aber aus LEP-VR ein "eigenes" VB abgeleitet werden.		Übernahmen aus dem LEP-ST 2010 werden kursiv geschrieben. Bei Zielfestlegungen des LEP-ST 2010, die im REP konkretisiert und als eigene regionalplanerische Ziele festgelegt werden, wird in der Begründung auf die enthaltenen Ziele des LEP-ST 2010 hingewiesen und dass diese keiner Abwägung zugänglich sind.	Einstimmige Zustimmung
14.	ALFF Anhalt	10	4.4.1.1 G 5 Nr. 1	1.2 Forderung nach Verkleinerung des VB ÖVS auf Flächenbereich mit tatsächlichem NSG-Schutzstatus; Hinweis: im Bereich Jessen werden im Shape Bruchstücke dargestellt	sichtigung	Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. RV hat beschlossen, Flächen aus der Gebietskulisse der VB ÖVS des LEP-ST 2010, überregionaler und regionaler Biotopverbundeinheiten und im Anschluss an Biotopverbundplanungen benachbarter Planungsregionen in die Abwägung einzustellen.	
15.	ALFF Anhalt	10	4.4.1.1 G 5 Nr. 2	2.0 Nuthesystem - viel LN betroffen - großflächig weder als NATURA noch NSG gesichert - lediglich FFH-Linie, die eine flächenhafte Ausweisung sowohl als VR NuL als auch als VB ÖVS nicht rechtfertigtzumal durch EU-Schutzstatus und künftiger Landesverordnung Schutz gewährleistet; - ertragssichere Acker- und Grünlandflächen (bisher ohne Schutzstatus) von viehhaltenden Betrieben betroffen - tlw. sogar außerhalb LEP-VB ÖVS+(z.B. bei Strinum, nördl. Flugplatz, Ragösen-Garitz, Zerbst, Kämeritz) - aus vorbezeichneten Gründen Ablehnung-geplante Ausweisung ist vollständig aufzuheben		G 90 Nr. 2 LEP-ST 2010 gilt unmittelbar und wird auf regionaler Ebene konkretisiert. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. RV hat beschlossen, Flächen aus der Gebietskulisse der VB ÖVS des LEP-ST 2010, überregionaler und regionaler Biotopverbundeinheiten und im Anschluss an Biotopverbundplanungen benachbarter Planungsregionen in die Abwägung einzustellen. Durch die Festlegung von VB ÖVS erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung.	Einstimmige Zustimmung
16.	Bauernverband Anhalt e.V.	18	4.4.1.1 G 5 Nr. 2	Ablehnung der Ausdehnung des Linien-FFH in Flächen-FFH in der Nuthe.	Keine Berück- sichtigung	Im REP erfolgt keine Verordnung von FFH-Gebieten. Die Darstellung der linienhaften VR-Gebiete wird optimiert.	Einstimmige Zustimmung
17.	ALFF Anhalt	10	4.4.1.1 G 5 Nr. 3	3.0 ausschließlich Ackerland eines Tierproduktionsbetriebes betroffen; weder im LEP als VR NuL bzw. VB ÖVS noch NATURA oder NSG - daher Forderung des Aus-	sichtigung	G 90 Nr. 3 LEP-ST 2010 gilt unmittelbar und wird auf regionaler Ebene konkretisiert. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Pla-	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				schlusses der Ackerflächen vom VB ÖVS		nung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. RV hat beschlossen, Flächen aus der Gebietskulisse der VB ÖVS des LEP-ST 2010, überregionaler und regionaler Biotopverbundeinheiten und im Anschluss an Biotopverbundplanungen benachbarter Planungsregionen in die Abwägung einzustellen. Durch die Festlegung von VB ÖVS erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung.	
18.	ALFF Anhalt	10	4.4.1.1 G 5 Nr. 4	4.1 Gebiet zwischen Weißandt-Gölzau und Cösitz zwar im LEP als VB ÖVS- nicht jedoch NATURA und NSG, sodass Forderung des Ausschlusses der LN vom geplanten VB ÖVS	sichtigung	G 90 Nr. 4 LEP-ST 2010 gilt unmittelbar und wird auf regionaler Ebene konkretisiert. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. RV hat beschlossen, Flächen aus der Gebietskulisse der VB ÖVS des LEP-ST 2010, überregionaler und regionaler Biotopverbundeinheiten und im Anschluss an Biotopverbundplanungen benachbarter Planungsregionen in die Abwägung einzustellen. Durch die Festlegung von VB ÖVS erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung.	Zustimmung
19.	ALFF Anhalt	10	4.4.1.1 G 5 Nr. 4	4.2 und 4.3 viel LN betroffen, zwar im LEP als VB ÖVS- nicht jedoch NATURA und NSG; tlw. sogar außerhalb LEP VB ÖVS; im Gebiet befinden sich Stallanlagen; Forderung des Ausschlusses der LN und Stallanlagen vom geplanten VB ÖVS, da ansonsten bei auf REP aufbauenden Planun- gen weitere Flächen künftig in der landwirtschaftlichen Nutzung + bauliche Weiterentwicklungen im Bereich der Stallanlagen eingeschränkt werden können	sichtigung	G 90 Nr. 3 LEP-ST 2010 gilt unmittelbar und wird auf regionaler Ebene konkretisiert. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. RV hat beschlossen, Flächen aus der Gebietskulisse der VB ÖVS des LEP-ST 2010, überregionaler und regionaler Biotopverbundeinheiten und im Anschluss an Biotopverbundplanungen benachbarter Planungsregionen in die Abwägung einzustellen. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, die auf nachfolgenden Entscheidungsebenen der Abwägung und dem Ermessen unterliegen. Durch die Festlegung von VB ÖVS erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung.	Zustimmung
20.	Bauernverband Anhalt e.V.	18	4.4.1.1 G 5 Nr. 4	Die Ausdehnung des Vorbehaltgebietes wird abgelehnt, das Gebiet ist viel zu groß. In der Planungsregion gibt es kaum FFH- oder Naturschutzgebiete.		G 90 Nr. 4 LEP-ST 2010 gilt unmittelbar und wird auf regionaler Ebene konkretisiert. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. RV hat beschlossen, Flächen aus der Gebietskulisse der VB ÖVS des LEP-ST 2010, überregionaler und regionaler Biotopverbundeinheiten und im Anschluss an Biotopverbundplanungen benachbarter Planungsregionen in die Abwägung einzustellen. Durch die Festlegung von VB ÖVS erfolgt keine Nut-	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
						zungseinschränkung für die Bewirtschaftung.	
21.	Bauernverband Wittenberg e.V.	19	4.4.1.1 G 5 Nr. 5	Bei den ausgewiesenen Flächen handelt es sich um wichtige Grünlandstandorte der Unternehmensgruppe Seydaland. Dieses Grünland wird als Futtergrundlage für die Milchviehherden des Unternehmens benötigt. Die Melioration der Flächen muss erhalten bleiben.	Kenntnisnahme	Durch die Festlegung von VB ÖVS erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung.	
22.	ALFF Anhalt	10	4.4.1.1 G 5 Nr. 5	5.1 kleine Teilfläche südwestlich von Gentha entlang des Wiesenbaches in Verlängerung zum Gebiet 5.2= siehe ablehnende Argumentation in 5.2 - somit erübrigt sich die Teilfläche 5.1=ebenfalls Ablehnung; außerdem fließen in diesem Bereich 3 Gräben zusammen, sodass naturschutzfachliche Maßnahmen infolge des geplanten VB ÖVS zu Veränderungen des Wasserhaushaltes im Einzugsgebiet führen können.		RV hat beschlossen, Flächen aus der Gebietskulisse der VB ÖVS des LEP-ST 2010, überregionaler und regionaler Biotopverbundeinheiten und im Anschluss an Biotopverbundplanungen benachbarter Planungsregionen in die Abwägung einzustellen. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, die auf nachfolgenden Entscheidungsebenen der Abwägung und dem Ermessen unterliegen. Mit der Festlegung von VR Natur und Landschaft und VB ÖVS erfolgt keine Nutzungseinschränkung für Gewässerunterhaltungsmaßnahmen.	
23.	ALFF Anhalt	10	4.4.1.1 G 5 Nr. 5	5.2 viel LN insbesondere Grünland zur Versorgung der in Nähe befindlichen Stallanlagen betroffen; selbst in Trockenjahren noch ertragssicherer Grünlandkomplex; weiteres größeres Grünlandgebiet der Betriebsgruppe befindet sich im ÜSG der Elbe/Schwarze Elster mit NATURA-Ausweisung (Bewirtschaftungseinschränkungen); Melioration des Gebietes muss erhalten bleiben - durch Ausweisung als VB ÖVS können auf REP aufbauende Planungen zur Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung führen; zudem weder im LEP als VB ÖVS noch NATURA- und NSG-Gebiet - daher Forderung des Ausschlusses der LN vom geplanten VB ÖVS; Hinweis: Begründung S. 38 fraglich, da diese Flächen nicht den Schutz des Heide-Trockenrasengebietes auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz gewährleisten; NSG=VR NuL bereits größer als FFH+SPA, sodass durch Randbereich des NSG der NATURA-Bereich geschützt wird.		Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, die auf nachfolgenden Entscheidungsebenen der Abwägung und dem Ermessen unterliegen. Mit der Festlegung von VB ÖVS erfolgt keine Nutzungseinschränkung für Gewässerunterhaltungsmaßnahmen.	
24.	Bauernverband Anhalt e.V.	18	4.4.1.1 G 5 Nr. 7	Der südlich angrenzende Polder Rösa ist bei der Planung zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme	Polder Rösa wurde als VR Hochwasserschutz festgelegt.	Einstimmige Zustimmung
25.	ALFF Anhalt	10	4.4.1.1 G 5 Nr. 7	7.1 diverse kleine Teilflächen ohne große lw. Betroffenheit, jedoch auch ohne Ausweisung im LEP als VB ÖVS, als NATURA und NSG, sodass LN vom VB ÖVS auszuschließen ist		Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. RV hat beschlossen, Flächen aus der Gebietskulisse der VB ÖVS des LEP-ST 2010, überregionaler und regionaler	

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
						Biotopverbundeinheiten und im Anschluss an Biotopverbundplanungen benachbarter Planungsregionen in die Abwägung einzustellen. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, die auf nachfolgenden Entscheidungsebenen der Abwägung und dem Ermessen unterliegen.	
26.	ALFF Anhalt	10	4.4.1.1 G 5 Nr. 7	7.4 LN betroffen; keine Ausweisung im LEP als VB ÖVS oder als NATURA bzw. NSG, sodass Forderung des Ausschlusses der LN vom geplanten VB ÖVS		Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. RV hat beschlossen, Flächen aus der Gebietskulisse der VB ÖVS des LEP-ST 2010, überregionaler und regionaler Biotopverbundeinheiten und im Anschluss an Biotopverbundplanungen benachbarter Planungsregionen in die Abwägung einzustellen. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, die auf nachfolgenden Entscheidungsebenen der Abwägung und dem Ermessen unterliegen.	Einstimmige Zustimmung
27.	ALFF Anhalt	10	4.4.1.1 G 5 Nr. 7	7.5 viel LN betroffen, westlich von Rösa bis zur östlichen Landesgrenze; bis auf kleinflächiges Gebiet des NSG Muldetalhang Rösa keine Ausweisung im LEP als VB ÖVS sowie als NATURA; betriebliche Betroffenheiten durch zusätzliche Ausweisung der ertragssicheren Standorte als VB ÖVS, da bereits durch Polder Rösa eingeschränkt in Bewirtschaftung sowie im Bereich Schwemsal infolge der geplanten großflächigen Ausweisung der ertragssicheren Standorte als VB ÖVS; durch Ausweisung als VB ÖVS können auf REP aufbauende Planungen zur Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung führen - daher Forderung des Ausschlusses der LN vom geplanten VB ÖVS Hinweis: Begründung S. 38 fraglich, da sich diese Flächen nicht im Biosphärenreservat befinden + weder Auenwald noch Feuchtgrünland bzw. Überschwemmungsflächen sind.	sichtigung	Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. RV hat beschlossen, Flächen aus der Gebietskulisse der VB ÖVS des LEP-ST 2010, überregionaler und regionaler Biotopverbundeinheiten und im Anschluss an Biotopverbundplanungen benachbarter Planungsregionen in die Abwägung einzustellen. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, die auf nachfolgenden Entscheidungsebenen der Abwägung und dem Ermessen unterliegen. Durch die Festlegung von VB ÖVS erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung.	
28.	Bauernverband Anhalt e.V.	18	4.4.1.1 G 5 Nr. 7	Die Planungsregion Muldeaue ist im LEP nicht berücksichtigt und sollte nicht als Vorbehaltsgebiet überplant werden.		Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. RV hat beschlossen, Flächen aus der Gebietskulisse der VB ÖVS des LEP-ST 2010, überregionaler und regionaler Biotopverbundeinheiten und im Anschluss an Biotopverbundplanungen benachbarter Planungsregionen in die Abwägung einzustellen. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, die auf nachfolgenden Entscheidungsebenen der Abwägung und dem Ermessen unterliegen.	

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
29.	ALFF Anhalt	10	4.4.1.1 G 5 Nr. 8	8.0 LN und Ortschaften Trebbichau, Osternienburg und Elsnigk betroffen, tlw. außerhalb LEP VR NuL; LN weder mit NATURA noch NSG ausgewiesen-daher Forderung des Ausschlusses der LN vom geplanten VB ÖVS	sichtigung	Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. RV hat beschlossen, Flächen aus der Gebietskulisse der VB ÖVS des LEP-ST 2010, überregionaler und regionaler Biotopverbundeinheiten und im Anschluss an Biotopverbundplanungen benachbarter Planungsregionen in die Abwägung einzustellen. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, die auf nachfolgenden Entscheidungsebenen der Abwägung und dem Ermessen unterliegen.	Zustimmung
30.	Bauernverband Anhalt e.V.	18	4.4.1.1 G 5 Nr. 8	Das Vorranggebiet Natur und Landschaft Elbaue soll erweitert werden als VB Ökologisches Verbundsystem. Bisher liegen auf diesem Gebiet keine Einschränkungen als FFH, Vogelschutz oder NSG, damit ist eine Bewirtschaftung ohne zusätzliche Beschränkungen möglich. Dieser Zustand sollte erhalten bleiben.	sichtigung	Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. RV hat beschlossen, Flächen aus der Gebietskulisse der VB ÖVS des LEP-ST 2010, überregionaler und regionaler Biotopverbundeinheiten und im Anschluss an Biotopverbundplanungen benachbarter Planungsregionen in die Abwägung einzustellen. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, die auf nachfolgenden Entscheidungsebenen der Abwägung und dem Ermessen unterliegen. Durch die Festlegung von VB ÖVS erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung.	Zustimmung
31.	ALFF Anhalt	10	4.4.1.1 G 5 Nr. 9	9.0 viel LN betroffen - insbesondere Grünland entlang des Schweinitzer Fließes sowie Grünlandkomplex mit Ackerland nördlich bis Neuerstadt zur Versorgung der in der Nähe befindlichen Stallanlagen Neuerstadt und Buschkuhnsdorf essentiell, weitere Grünlandflächen der betroffenen Betriebe im ÜSG der Schwarzen Elster + des Schweinitzer Fließes mit tlw. NATURA/NSG-Ausweisung (Bewirtschaftungseinschränkungen); Melioration des Gebietes muss erhalten bleiben, da ansonsten negative Auswirkungen auf Gebietswasserhaushalt drohen; durch Ausweisung als VB ÖVS können auf REP aufbauende Planungen zur Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung führen; zudem weder im LEP als VB ÖVS noch NATURA-und NSG-Gebiet- lediglich Schweinitzer Fließ als FFH-Linie ausgewiesen - flächenhafte Darstellung auch im Zusammenhang mit VR NuL wird abgelehnt - daher Forderung des Ausschlusses der LN vom geplanten VB ÖVS;	sichtigung	Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. RV hat beschlossen, Flächen aus der Gebietskulisse der VB ÖVS des LEP-ST 2010, überregionaler und regionaler Biotopverbundeinheiten und im Anschluss an Biotopverbundplanungen benachbarter Planungsregionen in die Abwägung einzustellen. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, die auf nachfolgenden Entscheidungsebenen der Abwägung und dem Ermessen unterliegen. Durch die Festlegung von VB ÖVS erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung.	
32.	Bauernverband Wittenberg e.V.	19	4.4.1.1 G 5 Nr. 9	Das Schweinitzer Fließ, insbesondere die Neuerstädter Wiesen sind noch kein Naturschutzgebiet und auch kein NATURA 2000 Gebiet. Es ist als Vorbehaltsgebiet auch nicht im LEP ausgewiesen. Hier befinden sich Grünland-	sichtigung	Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Pla- nung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. RV hat beschlossen, Flächen aus der Gebietskulisse der VB ÖVS des LEP-ST 2010, überregionaler und regionaler	

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				flächen der Glücksburg Agrar e.G., die das Grünland zur Versorgung ihrer Milchviehbestände zwingend intensiv nutzen müssen. Antrag, beide Standorte aus dem Vorbehalt ÖVS zu streichen.		Biotopverbundeinheiten und im Anschluss an Biotopverbundplanungen benachbarter Planungsregionen in die Abwägung einzustellen. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, die auf nachfolgenden Entscheidungsebenen der Abwägung und dem Ermessen unterliegen. Durch die Festlegung von VB ÖVS erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung.	
33.	ALFF Anhalt	10	4.4.1.1 G 5 Nr. 10	10.1 viel LN betroffen; von Gebietsgrenze bis Zehringen beidseits der Ziethe und dann großflächig zwischen Scheuder-Quellendorf-Libbesdorf-Rosefeld ertragreichersichere Flächen betroffen; im Bereich des großen Gebietes spezialisierter Bullenmastbetrieb mit Flächen und Stallanlage erheblich betroffen und insgesamt im Einzugsgebiet der Ziethe, wenn auf REP aufbauende Planungen zu Bewirtschaftungseinschränkungen und naturschutzfachliche Maßnahmen in und an der Ziethe zu Veränderungen des Gebietswasserhaushaltes führen; Ziethe und Flächen weder im LEP als VR NuL bzw. VB ÖVS noch als NATURA oder NSG ausgewiesen - daher Forderung, die Ziethe und Flächen nicht mit VB ÖVS auszuweisen	sichtigung	Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. RV hat beschlossen, Flächen aus der Gebietskulisse der VB ÖVS des LEP-ST 2010, überregionaler und regionaler Biotopverbundeinheiten und im Anschluss an Biotopverbundplanungen benachbarter Planungsregionen in die Abwägung einzustellen. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, die auf nachfolgenden Entscheidungsebenen der Abwägung und dem Ermessen unterliegen. Durch die Festlegung von VB ÖVS erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung und für Gewässerunterhaltungsmaßnahmen.	Zustimmung
34.	ALFF Anhalt	10	4.4.1.1 G 5 Nr. 10	10.2 viel LN westlich Mosigkau und beidseits des Landgrabens betroffen, wenn auf REP aufbauende Planungen zu Bewirtschaftungseinschränkungen und naturschutzfachliche Maßnahmen im und am Landgraben zu Veränderungen des Gebietswasserhaushaltes führen; Landgraben und Flächen weder im LEP als VR NuL bzw. VB ÖVS noch als NATURA oder NSG ausgewiesen - daher Forderung, den Landgraben und Flächen nicht mit VB ÖVS auszuweisen	sichtigung	Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. RV hat beschlossen, Flächen aus der Gebietskulisse der VB ÖVS des LEP-ST 2010, überregionaler und regionaler Biotopverbundeinheiten und im Anschluss an Biotopverbundplanungen benachbarter Planungsregionen in die Abwägung einzustellen. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, die auf nachfolgenden Entscheidungsebenen der Abwägung und dem Ermessen unterliegen. Durch die Festlegung von VB ÖVS erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung und für Gewässerunterhaltungsmaßnahmen.	Zustimmung
35.	Bauernverband Anhalt e.V.	18	4.4.1.1 G 5 Nr. 10	Die Einbeziehung des Gebietes um die Ziethe in ein Ökologisches Verbundsystem wird abgelehnt. Dadurch würden große ertragreiche sowie ertragssichere Acker- und Grünlandflächen vor allem bei Libbesdorf/Scheuder/Lausigk und bei Mosigkau in der landwirtschaftlichen Nutzung eingeschränkt. Vor allem das Risiko der Vernässung wegen unzureichender Gewässerpflege steigt stark an. Das Verbundsystem sollte auf den unmittelbaren Verlauf der Ziethe beschränkt werden.	sichtigung	Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. RV hat beschlossen, Flächen aus der Gebietskulisse der VB ÖVS des LEP-ST 2010, überregionaler und regionaler Biotopverbundeinheiten und im Anschluss an Biotopverbundplanungen benachbarter Planungsregionen in die Abwägung einzustellen. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, die auf nachfolgenden Entscheidungsebenen der Abwägung und dem Ermessen	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
						unterliegen. Durch die Festlegung von VB ÖVS erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung und für Gewässerunterhaltungsmaßnahmen.	
36.	Bauernverband Anhalt e.V.	18	4.4.1.1 Z 16	Die zu schützenden Kulturlandschaften sind durch Bewirt- schaftung entstanden und müssen dementsprechend auch durch sachgerechte Bewirtschaftung erhalten und entwickelt werden. Insgesamt kann die Erhaltung und Ent- wicklung der Kulturlandschaft nicht gegen, sondern nur mit der Landwirtschaft erfolgen.	 		Einstimmige Zustimmung
37.	Bauernverband Anhalt e.V.	18	4.4.1.1 Z 16	Die Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind in der jetzigen Form und Größe zu erhalten. Dabei ist in der Planung eine Anpassung an die tatsächliche Größe erforderlich, im vorliegenden Planentwurf wurden bei der Prüfung umfangreiche Abweichungen festgestellt. Die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen ist zu prüfen und nur bei wissenschaftlich nachgewiesener Notwendigkeit in die Planungen aufzunehmen.	- sichtigung - - -	Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. VR Natur und Landschaft dienen gem. Z 117 LEP-ST 2010 der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Die von der RV beschlossenen Auswahlkriterien für diese raumordnerische Funktion umfassen verordnete NSG und NATURA 2000-Gebiete. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP.	Zustimmung
38.	NABU	139	4.4.1.1 Z 16	Einleitend wird das Ziel 117 des LEP 2010 übernommen, in dem "Vorranggebiete für Natur und Landschaft" der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen dienen sollen. Laut dem LEP gehören hierzu u.a. NATURA 2000-Gebiete. Im Ziel 16 (Z 16) werden 13 Vorranggebiete aufgelistet und beschrieben. Der NABU Sachsen-Anhalt bezweifelt dass damit alle NATURA 2000-Gebiete in der Planungsregion vollumfänglich erfasst worden sind (FFH-Gebiete und EU-SPA in den Tabellen A1 und A3 des Umweltberichts). Forderung, alle NATURA 2000-Gebiete der Planungsregion als "Vorranggebiete für Natur und Landschaft" festzulegen.	sichtigung	Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Im Raumordnungsplan werden nicht alle Fachplanungen abgebildet. Die von der RV beschlossenen Auswahlkriterien für diese raumordnerische Funktion umfassen verordnete NSG und NATURA 2000-Gebiete. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. Viele für den Natur- und Landschaftsschutz wertvolle Bereiche befinden sich in den Vorranggebieten für Hochwasserschutz oder Wassergewinnung.	Zustimmung
39.	Agrargesellschaft Klieken mbH & Co. KG	230	4.4.1.1 Z 16	Unterhalb der B 187 wurden 2 Flächen neu ausgewiesen, für die zum geringen Teil bereits FFH- und Vogelschutzgebiet besteht. Weitere Landwirtschafts- insbes. Ackerflächen liegen nicht außerhalb von Schutzgebieten. Ablehnung der Ausweisung als Vorranggebiet Natur und Landschaft. Was ist mit Trinkwasserschutzgebiet?	- sichtigung - -	Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Die von der RV beschlossenen Auswahlkriterien für diese raumordnerische Funktion umfassen verordnete NSG und NATURA 2000-Gebiete. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. TWSG ist per Verordnung geschützt.	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	ΑZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
40.	Ministerium für Lan- desentwicklung und Verkehr LSA	130	4.4.1.1 Z 16	VR wurden textlich aus LEP-ST 2010 übernommen ohne als solche zu kennzeichnen. Sollte beabsichtigt sein, diese VR zu übernehmen und räumlich präzisiert festzulegen (wie nach Begründung zu vermuten), müsste Festlegung zur zeichnerischen Darstellung des jeweiligen (im LEP festgelegten) VR getroffen werden oder aber aus LEP-VR ein "eigenes" VR abgeleitet werden.	Berücksichtigung	Übernahmen aus dem LEP-ST 2010 werden kursiv geschrieben. Bei Zielfestlegungen des LEP-ST 2010, die im REP konkretisiert und als eigene regionalplanerische Ziele festgelegt werden, wird in der Begründung auf die enthaltenen Ziele des LEP-ST 2010 hingewiesen und dass diese keiner Abwägung zugänglich sind.	Zustimmung
41.	ALFF Anhalt	10	4.4.1.1 Z 16 I	1.2 NSG Rößling - keine Ausweisung im LEP als VR NuL	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
42.	ALFF Anhalt	10	4.4.1.1 Z 16 l	1.1 Wulfener Bruch-Reduzierung auf tatsächliche NATU- RA/NSG-Grenzen erforderlich	Keine Berück- sichtigung	VR-Gebiet gem. Z 119 Nr. II LEP-ST 2010 unterliegt auf regionaler Ebene keiner Abwägung, nur der maßstäblichen Konkretisierung. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt.	Zustimmung
43.	ALFF Anhalt	10	4.4.1.1 Z 16 I	1.10 Gebiet östlich Kühren - deutlich größer als NATURA- Gebiet; mit NATURA-Gebiet + EU-Schutzstatus sowie künftiger Landesverordnung - Schutz gewährleistet; groß- flächig Acker- und Grünland mit hohem Ertragspotenzial- daher geplante Ausweisung vollständig aufheben und Aus- weisung als VR/VB Landwirtschaft		VR-Gebiet gem. Z 119 Nr. II LEP-ST 2010 unterliegt auf regionaler Ebene keiner Abwägung, nur der maßstäblichen Konkretisierung. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt.	
44.	ALFF Anhalt	10	4.4.1.1 Z 16 I	1.11 NSG Krägen-Riss-Reduzierung auf tatsächliche NA-TURA/NSG-Grenzen erforderlich - zumal angrenzende Stallanlage nicht im Betrieb einzuschränken bzw. zu beauflagen ist		VR-Gebiet gem. Z 119 Nr. II LEP-ST 2010 unterliegt auf regionaler Ebene keiner Abwägung, nur der maßstäblichen Konkretisierung. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung.	Zustimmung
45.	ALFF Anhalt	10	4.4.1.1 Z 16 I	1.12 Gebiet zwischen Dessau und Aken-Gebiet deutlich größer als NATURA. Mit NATURA-Gebiet + EU-Schutzstatus sowie künftiger Landesverordnung ist Schutz gewährleistet, daher geplante Ausweisung vollständig aufheben!		VR-Gebiet gem. Z 119 Nr. II LEP-ST 2010 unterliegt auf regionaler Ebene keiner Abwägung, nur der maßstäblichen Konkretisierung. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung.	Zustimmung
46.	ALFF Anhalt	10	4.4.1.1 Z 16 I	1.13 Gebiet zwischen A 9 und Klieken südlich der B 187- keine Ausweisung im LEP als VR NuL; Gebiet deutlich größer als NATURA. Nit NATURA-Gebiet + EU-Schutzsta- tus sowie künftiger Landesverordnung ist Schutz gewähr- leistet, daher geplante Ausweisung vollständig aufheben!		VR-Gebiet gem. Z 119 Nr. II LEP-ST 2010 unterliegt auf regionaler Ebene keiner Abwägung, nur der maßstäblichen Konkretisierung. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt.	

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				Zudem ertragssicheres Ackerland ohne Schutzstatus und Grünland eines Landwirtschaftsbetriebes betroffen, welcher erhebliche Flächenentzüge und Bewirtschaftungseinschränkungen durch Bau der A 9, der OU Coswig, große Gewerbegebiete, Kiesabbau und durch großflächige Naturschutzmaßnahmen sowie geplante Deichrückverlegungen hinzunehmen hatte und noch hat - daher verbleibende Flächen durch VR Landwirtschaft schützen.		Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung. Das Gebiet entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: NATURA 2000-Gebiet. Die Bedingungen für die Festlegung als VR Landwirtschaft werden nicht erfüllt. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP.	
47.	ALFF Anhalt	10	4.4.1.1 Z 16 I	1.3 SPA 0001 Mittl. Elbe einschl. Steckby-Lödderitzer Forst sowie SPA 0002 Zerbster Land verbunden; VR NuL ist auf Gebiet des SPA 0001 zu verkleinern, da Ortslage Steckby incl. Stallanlge (bisher ohne Schutzstatus) eingeschlossen sowie großflächig ertragssicheres Ackerland durch weitergehende Planungen und Maßnahmen in Nutzung beschränkt werden kann; Ackerland als VR/VB Landwirtschaft ausweisen.		Ortslagen und baurechtlich gesicherte Flächen sind von Vorranggebietsfestlegungen ausgenommen. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung. Das Gebiet entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: NATURA 2000-Gebiet. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP.	Zustimmung
48.	ALFF Anhalt	10	4.4.1.1 Z 16 I	1.4 Bresker Forst-keine Ausweisung im LEP als VR NuL; lediglich FFH 0130+0211 (VR NuL-Grenzen nicht identisch mit FFH) - geplante Ausweisung aufheben, da auch EU-Schutzstatus und künftige Landesverordnung - Schutz gewährleisten.		Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung. Das Gebiet entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: NATURA 2000-Gebiet. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP.	Zustimmung
49.	ALFF Anhalt	10	4.4.1.1 Z 16 I	1.5 Gebiet zwischen Bleddin und Wartenburg- keine Ausweisung im LEP als VR NuL; tlw. im LEP als VB LW; mit NATURA-Gebiet + EU.		Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung. Das Gebiet entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: NATURA 2000-Gebiet. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP.	Zustimmung
50.	ALFF Anhalt	10	4.4.1.1	1.6 Gebiet südlich Vockerode -keine Ausweisung im LEP	Keine Berück-	Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Pla-	Einstimmige

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
			Z 16 I	als VR NuL; mit NATURA-Gebiet + EU-Schutzstatus sowie künftiger Landesverordnung - Schutz gewährleistet; großflächig ertragssicheres Acker- und Grünland eines Schäfers und eines Milchviehbetriebes betroffen, deren weiteres Grünland im ÜSG liegt; Ertragspotenzial eines Milchviehbetriebes betroffen; außerdem Stallanlage Wartenburg (bisher ohne Schutzstatus) betroffen; für Region entscheidende Fließgewässer von geplanter Ausweisung betroffen-daher geplante Ausweisung vollständig aufheben	0 0	nung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung und Gewässerunterhaltung. Das Gebiet entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: NATURA 2000-Gebiet. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP.	
51.	ALFF Anhalt	10	4.4.1.1 Z 16 I	1.7 Diebziger Busch-Reduzierung auf tatsächliche NATU- RA/NSG-Grenzen erforderlich	Keine Berück- sichtigung	Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Pla- nung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumord- nerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP.	Einstimmige Zustimmung
52.	ALFF Anhalt	10	4.4.1.1 Z 16 I	1.8 NSG Schönitzer See-Reduzierung auf tatsächliche NATURA/NSG-Grenzen erforderlich	Keine Berück- sichtigung	Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Pla- nung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumord- nerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP.	Zustimmung
53.	ALFF Anhalt	10	4.4.1.1 Z 16 I	1.9 Gebiet um Schachtteich ohne Schutzstatus-daher geplante Ausweisung vollständig aufheben	Keine Berück- sichtigung	VR-Gebiet gem. Z 119 Nr. II LEP-ST 2010 unterliegt auf regionaler Ebene keiner Abwägung, nur der maßstäblichen Konkretisierung. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt.	
54.	Bauernverband Anhalt e.V.	18	4.4.1.1 Z 16 I	Die geplante Fläche ist an die tatsächliche Flächengröße anzupassen, die Beplanung zusätzlicher Flächen (Wulfener Bruch und Steckbyer Forst) wird abgelehnt. Weiterhin ist bei der Beplanung der Flächen die Lage von Hofflächen und Stallanlagen zu berücksichtigen.	Keine Berück- sichtigung	VR-Gebiet gem. Z 119 Nr. II LEP-ST 2010 unterliegt auf regionaler Ebene keiner Abwägung, nur der maßstäblichen Konkretisierung. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. Ortslagen und baurechtlich gesicherte Flächen sind von Vorranggebietsfestlegungen ausgenommen.	Zustimmung
55.	Bauernverband Wittenberg e.V.	19	4.4.1.1 Z 16 I	Widerspruch gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes Natur und Landschaft in dem Gebiet um Wartenburg. Diese Flächen sind kein NSG und nicht im LEP als solche ausgewiesen. Die Gemarkung Wartenburg hat eine sehr gute Bodenbonität, deren intensive Bewirtschaftung möglich bleiben muss. Weiterhin befinden sich in diesem Terri-	sichtigung	Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Pla- nung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und ge- geneinander abgewogen und führten zu den raumordne- rischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. Das Ge- biet bei Wartenburg entspricht den Auswahlkriterien für	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz		Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				torium landwirtschaftliche Produktionsstätten, deren Bestand gesichert und Ersatzinvestitionen möglich sein müssen.		die Festlegung als VR Natur und Landschaft: NATURA 2000-Gebiete FFH0073 LSA, DE 4142301 "Elbaue zwischen Griebo und Prettin" - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L12 vom 15.01.2008 und SPA0016 LSA, DE 4142401 "Mündungsgebiet der Schwarzen Elster" - Bundesanzeiger Jahrgang 59. Nr. 196a a.S. vom 19.10.2007	
				Unterhalb der B 187 (Raum Coswig /Klieken) wurden zwei Flächen als Vorranggebiet Natur und Landschaft ausgewiesen, für die zum geringen Teil ein Vogelschutzgebiet besteht. Die weiteren Landwirtschafts- insbesondere Ackerflächen liegen außerhalb des Schutzgebietes. Daher beantragen wir die Streichung der Flächen als Vorranggebiet Natur und Landschaft. Die beiden betroffenen Unternehmen (Agrargesellschaft Klieken und Düben) haben schon durch die Erweiterung der Autobahn A9, die bisherige Ausweisung von neuen Gewerbegebieten, schon realisierten Naturschutzmaßnahmen (wie das EU Life Projekt) sowie durch Kiesabbau ca.300 ha Betriebsfläche verloren. Der geplante Trassenverlauf der Ortsumgehung Coswig in seiner jetzigen Form wird zu einer Zerschneidung der bewirtschafteten Flächen und zu einem Flächenverlust von weiteren 100 ha führen. Zudem sind beide Unternehmen durch die geplanten DRV Klieken und Buro extrem durch Flächenentzug betroffen.		VR-Gebiet gem. Z 119 Nr. II LEP-ST 2010 unterliegt auf regionaler Ebene keiner Abwägung, nur der maßstäblichen Konkretisierung. Das Gebiet entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: Nationales Naturerbe, NATURA 2000-Gebiet. Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung.	
56.	Landesverwaltungsa mt Ref. Obere Natur- schutzbehörde	100	4.4.1.1 Z 16 I	Überwiegender Teil des EU-Vogelschutzgebietes "Mittlere k Elbe einschl. Steckby-Lödderitzer Forst" wurde nicht als s VR N+L, sondern als VR Hochwasserschutz ausgewiesen. Überlagerung wird unkritisch gesehen.		Zur Herstellung der Normenklarheit ist eine Überlagerung von Vorranggebieten nicht zulässig. Die Vorrangfestlegung ist eine raumordnerische Letztentscheidung, sodass andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Gebieten ausgeschlossen sind, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und vor hohen wirtschaftlichen Schäden erfolgte die Abwägung zugunsten des Hochwasserschutzes.	
57.	Stadt Kemberg	174	4.4.1.1 Z 16 I	Widerspruch gegen die Ausweisung des Vorranggebietes k für Natur und Landschaft südlich von Wartenburg bis Bled- din.		Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. Das Gebiet bei Wartenburg entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: NATURA 2000-Gebiete FFH0073 LSA, DE 4142301 "Elbaue zwi-	

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
						schen Griebo und Prettin" - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L12 vom 15.01.2008 und SPA0016 LSA, DE 4142401 "Mündungsgebiet der Schwarzen Elster" - Bundesanzeiger Jahrgang 59. Nr. 196a a.S. vom 19.10.2007.	
58.	Bauernverband Anhalt e.V.	18	4.4.1.1 Z 16 I, II, V, VIII, XI	Der Erhalt artenreicher Wiesengesellschaften durch extensive Nutzung als Wiesen oder Weiden. Die extensive Bewirtschaftung sollte durch Landwirtschaftsbetriebe erfolgen.	sichtigung	Die Bewirtschaftungsweise ist kein Regelungsinhalt eines Raumordnungsplans.	Einstimmige Zustimmung
59.	ALFF Anhalt	10	4.4.1.1 Z 16 II	2.0 Reduzierung auf tatsächliche NATURA/NSG-Grenzen erforderlich	Keine Berück- sichtigung	Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Das VR-Gebiet entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: NSG, SPA DE 4143 401 und FFH DE 4143 401 "Glücksburger Heide".	Einstimmige Zustimmung
60.	Bauernverband Anhalt e.V.	18	4.4.1.1 Z 16 II, III, IV, VIII, XI, XII	Erhaltung von Niederungsgebieten und Feuchtgrünland, bei der Erweiterung sind die Belange der bewirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebe zu berücksichtigen und eventuelle Einkommensverluste auszugleichen. Bei jeder Maßnahme sind Aufwand-Nutzen-Abwägungen nach wissenschaftlichen Kriterien im Vorfeld durchzuführen.	sichtigung	Die Bewirtschaftungsweise ist kein Regelungsinhalt eines Raumordnungsplans.	Einstimmige Zustimmung
61.	ALFF Anhalt	10	4.4.1.1 Z 16 III	3.1 Fläche zwischen Gerbisbach und Gertrudshof - weder NSG noch FFH-/SPA-Gebiet, lediglich FFH-Linie, die eine flächenhafte Ausweisung nicht rechtfertigt - zumal durch EU-Schutzstatus und künftiger Landesverordnung Schutz gewährleistet; großflächig ertragssichere Acker- und Grünlandflächen (bisher ohne Schutzstatus) von viehhaltenden Betrieben betroffen; Fließgewässersystem z. T. künstlich geschaffen und intensiv melloriert (Verweis auf umfassendes regionales Wassermanagement und der Feststellung, dass ohne Aufrechterhalten der Melioration landwirtschaftliche Nutzung in Frage steht - aus vorbezeichneten Gründen Ablehnung - geplante Ausweisung ist vollständig aufzuheben und Ausweisung als VR/VB Landwirtschaft	sichtigung	Im REP erfolgt keine Verordnung von FFH-Gebieten. VR-Gebiet gem. Z 119 Nr. VIII LEP-ST 2010 unterliegt auf regionaler Ebene keiner Abwägung, nur der maßstäblichen Konkretisierung. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung und Gewässerunterhaltung.	Einstimmige Zustimmung
62.	ALFF Anhalt	10	4.4.1.1 Z 16 III	3.2 Fläche nordwestlich von Annaburg und südlich vom Neugraben-weder NSG noch FFH-/SPA-Gebiet, lediglich FFH-Linie, die eine flächenhafte Ausweisung nicht rechtfertigt - zumal durch EU-Schutzstatus und künftiger Landesverordnung Schutz gewährleistet; ertragssicherer Ackerstandort (bisher ohne Schutzstatus) eines Milchviehbetriebes betroffen; außerdem Beregnungsstandort; Fließgewässersystem z. T. künstlich geschaffen und intensiv	sichtigung	Im REP erfolgt keine Verordnung von FFH-Gebieten. VR-Gebiet gem. Z 119 Nr. VIII LEP-ST 2010 unterliegt auf regionaler Ebene keiner Abwägung, nur der maßstäblichen Konkretisierung. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordne-	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				melioriert (Verweis auf umfassendes regionales Wasser- management und der Feststellung, dass ohne Auf- rechterhalten der Melioration landwirtschaftliche Nutzung in Frage steht-aus vorbezeichneten Gründen Ablehnung - geplante Ausweisung ist vollständig aufzuheben und Aus- weisung als VR/VB Landwirtschaft		rischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung und Gewässerunterhaltung.	
63.	ALFF Anhalt	10	4.4.1.1 Z 16 III	3.3 Annaburger Heide und Fläche bis Schweinitz-Purzien südlich der Schwarzen Elster-Landwirtschaftsflächen weder NSG noch FFH-/SPA-Gebiet, lediglich FFH-Linie, die eine flächenhafte Ausweisung nicht rechtfertigt - zumal durch EU-Schutzstatus und künftiger Landesverordnung Schutz gewährleistet; ertragssicherer Acker- und Grünlandstandort incl. mehrerer Stallanlagen (bisher ohne Schutzstatus) von viehhaltenden Betrieben betroffen; außerdem Beregnungsstandort; Fließgewässersystem z. T. künstlich geschaffen und intensiv melioriert (Verweis auf umfassendes regionales Wassermanagement und der Feststellung, dass ohne Aufrechterhalten der Melioration landwirtschaftliche Nutzung in Frage steht - aus vorbezeichneten Gründen Ablehnung - geplante Ausweisung ist zumindest für die betroffenenen Landwirtschaftsflächen aufzuheben und Ausweisung als VR/VB Landwirtschaft	sichtigung	Im REP erfolgt keine Verordnung von FFH-Gebieten. VR-Gebiet gem. Z 119 Nr. VIII LEP-ST 2010 unterliegt auf regionaler Ebene keiner Abwägung, nur der maßstäblichen Konkretisierung. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung und Gewässerunterhaltung.	Ü
64.	ALFF Anhalt	10	4.4.1.1 Z 16 III	3.4 Waldgebiet mit Grünlandflächen im Bereich der Annaburger Heide; mit NATURA-Gebiet + EU-Schutzstatus sowie künftiger Landesverordnung- Schutz gewährleistet-daher geplante Ausweisung zumindest für Grünlandflächen aufheben	sichtigung	Im REP erfolgt keine Verordnung von FFH-Gebieten. VR-Gebiet gem. Z 119 Nr. VIII LEP-ST 2010 unterliegt auf regionaler Ebene keiner Abwägung, nur der maßstäblichen Konkretisierung. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung.	
65.	Bauernverband Wittenberg e.V.	19	4.4.1.1 Z 16 III	Die großflächige Ausweisung der genannten Gebiete als Vorrang Natur und Landschaft wird von den Unternehmen, die in diesem Gebiet wirtschaften, sehr kritisch gesehen. Es stehen viele Flächen, die ackerbaulich genutzt werden, unter diesem Vorrang. Die Nutzung des Ackerlandes als solches darf nicht zur Disposition stehen. Auch darf mit dieser Ausweisung keine Nutzungsbeschränkung des Grünlandes einhergehen, weil wir dieses für die Milchproduktion unverzichtbar benötigen.	sichtigung	VR-Gebiet gem. Z 119 Nr. VIII LEP-ST 2010 unterliegt auf regionaler Ebene keiner Abwägung, nur der maßstäblichen Konkretisierung. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
						die Bewirtschaftung.	_
66.	Landesverwaltungsa mt Ref. Obere Natur- schutzbehörde	100	4.4.1.1 Z 16 III	Überwiegender Teil des EU-Vogelschutzgebietes "Mündungsgebiet der Schwarzen Elster" wurde nicht als VR N+L, sondern als VR Hochwasserschutz ausgewiesen. Überlagerung wird unkritisch gesehen.		Zur Herstellung der Normenklarheit ist eine Überlagerung von Vorranggebieten nicht möglich. Die Vorrangfestlegung ist eine raumordnerische Letztentscheidungen, sodass andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Gebieten ausgeschlossen sind, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und vor hohen wirtschaftlichen Schäden erfolgte die Abwägung zugunsten des Hochwasserschutzes.	Zustimmung
67.	Waldbesitzerverband SA	208	4.4.1.1 Z 16 IV	Widerspruch gegen die Ausweisung der erweiterten und damit neuen Vorranggebiete für Natur- und Landschaft zu Lasten der Vorranggebiete für die Forstwirtschaft. Die Vorranggebiete für Natur und Landschaft müssen exakt im Rahmen der FFH Gebietskulisse bleiben. Die Karten sind insoweit anzupassen. Ausweislich der einsehbaren Karten sind die Vorranggebiete für Natur - fast ausnahmslos - über die Grenzen bestehender FFH-Gebietskulisse hinaus ausgewiesen worden: z.B. Gebietskulisse des FFH Gebietes Fliethbach-System zwischen Dübener Heide und Elbe (FFH0131). Dies hat eine Größe von 72 ha, nicht mehr und nicht weniger. Dem entgegen ergibt sich aus der beigefügten Karte zum 1. Entwurf des REP eine kartografische, stille und heimliche Erweiterung dieser Gebietskulisse über diese 72ha hinaus. Im Textteil des 1. Entwurfes unter Punkt 4.4.1.1 "Natur und Landschaft" Z 16 IV ist davon keine Rede. Die anliegende Karte lässt jedoch keinen anderen Schluss zu, als das hier munter erweitert werden soll. Dort ist nicht mehr ein schmaler Bachlauf, sondern "dick und breit" ein weit darüber hinaus gehendes Umgebungsterritorium kartografisch den 72 ha zugeschlagen worden. Diese Vorgehensweise ist für einen Laien kaum zu erkennen. Insoweit ist sie fast schon als hinterhältig zu beschreiben, es sei denn es handelte sich um ein bedauerliches Versehen. Weder ist dies in der Sache geboten noch ist es in Ansehung der Rechte der Betroffenen aus Art 14 GG sowie Art 28 GG kommunale Selbstverwaltung akzeptabel. Der Fliethbach läuft durch zig Privatparzellen und Ortslagen. Die Erweiterung seiner Gebietskulisse über die benannten 72 Ha betrifft zig Kleinprivatwaldparzellen und z.B. den Stadtwald Kemberg. Sie war weder in der FFH Kulisse	sichtigung	Im REP erfolgt keine Festlegung oder Vergrößerung von FFH-Gebieten. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Das VR entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: FFH-Gebiet DE 4241 301 "Fliethbach-System zwischen Dübener Heide und Elbe". Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. VR Natur und Landschaft dienen gem. Z 117 LEP-ST 2010 der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Die Karte mit dem Planungsmaßstab 1:100.000 ist eine generalisierte Darstellung. Die Darstellung der linienhaften Vorranggebiete wird optimiert.	

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				noch in folgenden Mitteilungen des MULE oder nachgelagerter Behörden je vorgesehen oder mitgeteilt worden. Deshalb ist diese Erweiterung inakzeptabel und in der nun vorgesehenen Weise - still und leise über die kartografische Einzeichnung im Plan zum 1. Entwurf des REP rechtswidrig. Sie widerspricht der FFH Gebietskulisse, weil sie diese deutlich und ohne jede Ermessensabwägung übersteigt. Da in gleicher, unsachgemäßer Weise mit allen FFH Gebieten im Planungsgebiet verfahren worden ist, verwahren wir uns gegen diese unsachgemäße kartografische Erweiterung der FFH Gebiete und damit der Vorranggebiete für "Natur und Landschaft". Es kann nicht sein, dass - über das Mittel des "dicken Daumens in der kartografischen Darstellung" - unsachgemäße Erweiterungen der Gebietskulissen von FFH und Naturschutzgebieten, im Zuge der Ausweisung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft, erfolgen.			
68.	ALFF Anhalt	10	4.4.1.1 Z 16 IV	4.1 Waldgebiet mit Grünland- und Ackerflächen bei Tornau (Dübener Heide); mit NATURA-Gebiet + EU-Schutzstatus sowie künftiger Landesverordnung - Schutz gewährleistetdaher geplante Ausweisung zumindest für Grünland- und Ackerflächen aufheben	sichtigung	VR-Gebiet gem. Z 119 Nr. X LEP-ST 2010 unterliegt auf regionaler Ebene keiner Abwägung, nur der maßstäblichen Konkretisierung. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung.	Zustimmung
69.	ALFF Anhalt	10	4.4.1.1 Z 16 IV	4.2 Fliethbachsystem - weder NSG noch FFH-/SPA-Gebiet im Bereich der Landwirtschaftsflächen, lediglich FFH-Linie, die eine flächenhafte Ausweisung nicht rechtfertigtzumal durch EU-Schutzstatus und künftiger Landesverordnung Schutz gewährleistet; großflächig ertragssichere Acker- und Grünlandflächen (bisher ohne Schutzstatus) von viehhaltenden Betrieben betroffen; aus vorbezeichneten Gründen Ablehnung - geplante Ausweisung ist vollständig aufzuheben	sichtigung	Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Das VR entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: FFH-Gebiet DE 4241 301 "Fliethbach-System zwischen Dübener Heide und Elbe". Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung. Die Darstellung der linienhaften VR wird optimiert.	Zustimmung
70.	ALFF Anhalt	10	4.4.1.1 Z 16 IV	4.4 NSG Jösigk-LN angrenzend - Forderung, dass sich Maßnahmen im Gebiet nicht auf Landwirtschaftsflächen außerhalb des Gebietes auswirken dürfen		Auswirkungen der Schutzgebietsfestlegung per Verordnung sind kein Inhalt eines Raumordnungsplans.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
71.	Stadt Kemberg	174	4.4.1.1 Z 16 IV	Widerspruch gegen Erweiterung des FFH-Gebietes Fliethbach-System zwischen Dübener Heide und Elbe (FFH0131). FFH-Gebiet hat Größe von 72 ha. Aus Karte ergibt sich ca. 300 ha. Da Fliethbach durch Stadtwald Kemberg und Ortslagen verläuft, gilt auf diesen Flächen nach FFH die Veränderungssperre, Verschlechterungsverbot und Verträglichkeitsprüfung bei Vorhaben am Bach. Art. 28 GG ist schon mit 72 ha massiv betroffen.	Keine Berück- sichtigung	Im REP erfolgt keine Festlegung oder Vergrößerung von FFH-Gebieten. Raumordnung ist überörtliche und fach- übergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Das VR entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: FFH-Gebiet DE 4241 301 "Fliethbach-System zwischen Dübener Heide und Elbe". Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. VR Natur und Landschaft dienen gem. Z 117 LEP-ST 2010 der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Die Karte mit dem Planungsmaßstab 1:100.000 ist eine generalisierte Darstellung. Die Darstellung der linienhaften VR wird optimiert.	Zustimmung
72.	ALFF Anhalt	10	4.4.1.1 Z 16 V	5.2 Oranienbaumer Heide - deutliche Ausdehnung des VR NuL über Grenzen des NSG bzw. NATURA-Gebietessomit Landwirtschaftsflächen (bisher ohne Schutzstatus) betroffen; aus vorbezeichneten Gründen - Reduzierung auf tatsächliche NATURA/NSG-Grenzen erforderlich	Keine Berück- sichtigung	VR-Gebiet gem. Z 119 Nr. X LEP-ST 2010 unterliegt auf regionaler Ebene keiner Abwägung, nur der maßstäblichen Konkretisierung. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung.	Zustimmung
73.	ALFF Anhalt	10	4.4.1.1 Z 16 VII	7.0 Zerbster Land-keine Ausweisung im LEP als VR NuL; mit NATURA-Gebiet + EU-Schutzstatus sowie künftiger Landesverordnung - Schutz gewährleistet; großflächig Ackerflächen mit hohem Ertragspotenzial betroffen; Ablehnung-geplante Ausweisung ist vollständig aufzuheben - Gebiet als VR/VB Landwirtschaft ausweisen		Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. VR entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: SPA DE 3938 401 Zerbster Land. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung.	Zustimmung
74.	Bauernverband Anhalt e.V.	18	4.4.1.1 Z 16 VII	Die ertragsstabilen Ackerbaustandorte im Zerbster Land sind vorrangig für die landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten. Die Ausweisung des Schutzgebietes für die Großtrappe ist auf wissenschaftlicher Basis zu überprüfen. Nach Aussage der betroffenen Landwirte wurde seit Jahren keine Großtrappe im Gebiet gesichtet, so dass die starken Einschränkungen in der Nutzung der Flächen in keinem Verhältnis zum Nutzen (Schutz der Großtrappe) mehr stehen. Die Flächen sind kein FFH-Gebiet.		Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Das VR entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: SPA DE 3938 401 Zerbster Land. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt kei-	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
						ne Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung.	
75.	Landesverwaltungsa mt Ref. Obere Natur- schutzbehörde	100	4.4.1.1 Z 16 VII	Teilgebiet des EU-Vogelschutzgebietes "Zerbster Land" zwischen Ortslagen Lindau und Deetz wurde nicht als VR N+L, sondern als VR Wassergewinnung ausgewiesen. Überlagerung wird fachlich unbedenklich bewertet.	sichtigung	Zur Herstellung der Normenklarheit ist eine Überlagerung von Vorranggebieten nicht möglich. Die Vorrangfestlegung ist eine raumordnerische Letztentscheidungen, sodass andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Gebieten ausgeschlossen sind, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Die Abwägung erfolgte zugunsten der Wassergewinnung.	
76.	ALFF Anhalt	10	4.4.1.1 Z 16 VIII	8.1 Teilfläche an B 2 bei Köpnick - keine Ausweisung im LEP als VR NuL; Grünlandfläche ohne bisherigen Schutzstatus betroffen; anderer Teilbereich durch NATURA-EU-Schutzstatus und künftiger Landesverordnung Schutzgewährleistet - geplante Ausweisung ist vollständig aufzuheben	sichtigung	Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Das VR entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: FFH DE 4042 303 Friedenthaler Grund. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung.	
77.	ALFF Anhalt	10	4.4.1.1 Z 16 VIII	8.10 Grieboer Bach- keine Ausweisung im LEP als VR NuL; weder NSG noch FFH-/SPA-Gebiet; lediglich FFH-Linie, die eine flächenhafte Ausweisung nicht rechtfertigtzumal durch EU-Schutzstatus und künftiger Landesverordnung Schutz gewährleistet; ertragssichere Grünland- und Ackerflächen (bisher ohne Schutzstatus) eines viehhaltenden Betriebes betroffen; aus vorbezeichneten Gründen Ablehnung-geplante Ausweisung ist vollständig aufzuheben	sichtigung	Im REP erfolgt keine Festlegung oder Vergrößerung von FFH-Gebieten. Raumordnung ist überörtliche und fach- übergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Das VR entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: FFH-Gebiet DE 4041 301 Grieboer Bach östlich Coswig. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. VR Natur und Landschaft dienen gem. Z 117 LEP-ST 2010 der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Die Karte mit dem Planungsmaßstab 1:100.000 ist eine generalisierte Darstellung. Die Darstellung der linienhaften Vorranggebiete wird optimiert.	
78.	ALFF Anhalt	10	4.4.1.1 Z 16 VIII	8.11 Lindauer Nuthe bei Lindau-keine Ausweisung im LEP als VR NuL; weder NSG noch FFH-/SPA-Gebiet; lediglich FFH-Linie, die eine flächenhafte Ausweisung nicht rechtfertigt - zumal durch EU-Schutzstatus und künftiger Landesverordnung Schutz gewährleistet; ertragssichere Grünlandflächen (bisher ohne Schutzstatus) von viehhaltenden Betrieben betroffen; aus vorbezeichneten Gründen Ablehnung-geplante Ausweisung ist vollständig aufzuheben	sichtigung	Im REP erfolgt keine Festlegung oder Vergrößerung von FFH-Gebieten. Raumordnung ist überörtliche und fach- übergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Das VR entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: FFH-Gebiet DE 3939 301 Obere Nutheläufe. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. VR Natur und Landschaft dienen gem. Z 117 LEP-ST 2010 der Erhaltung	

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
						und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Die Karte mit dem Planungsmaßstab 1:100.000 ist eine generalisierte Darstellung. Die Darstellung der linienhaf- ten Vorranggebiete wird optimiert.	
79.	ALFF Anhalt	10	4.4.1.1 Z 16 VIII	8.12 Fläche bei Dobien - keine Ausweisung im LEP als VF NuL; mit NATURA-Gebiet + EU-Schutzstatus sowie künfti ger Landesverordnung - Schutz gewährleistet; Grünland und Ackerland betroffen - geplante Ausweisung ist voll ständig aufzuheben	sichtigung	Im REP erfolgt keine Festlegung oder Vergrößerung von FFH-Gebieten. Raumordnung ist überörtliche und fach- übergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Das VR entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: FFH-Gebiet DE 4041 302 Feuchtwiese bei Dobien. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. VR Natur und Landschaft dienen gem. Z 117 LEP-ST 2010 der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen.	Zustimmung
80.	ALFF Anhalt	10	4.4.1.1 Z 16 VIII	8.13 Fläche nördlich Rahnsdorf-keine Ausweisung im LEF als VR NuL; mit NATURA-Gebiet + EU-Schutzstatus sowie künftiger Landesverordnung- Schutz gewährleistet; groß flächig ertragssicheres Ackerland eines viehhaltenden Be triebes mit Beregnungsmöglichkeit betroffen - geplante Ausweisung ist vollständig aufzuheben und Ausweisung als VR/VB Landwirtschaft	sichtigung	Im REP erfolgt keine Festlegung oder Vergrößerung von FFH-Gebieten. Raumordnung ist überörtliche und fach- übergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Das VR entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: FFH-Gebiet DE 4042 302 Klebitz-Rahnsdorfer Feldsölle. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. VR Natur und Landschaft dienen gem. Z 117 LEP-ST 2010 der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen.	
81.	ALFF Anhalt	10	4.4.1.1 Z 16 VIII	8.14 Fläche westlich Woltersdorf-keine Ausweisung in LEP als VR NuL; mit NATURA-Gebiet + EU-Schutzstatus sowie künftiger Landesverordnung - Schutz gewährleistet Ackerflächen im südlichen Bereich (bisher ohne Schutz status) betroffen-geplante Ausweisung ist vollständig auf zuheben	sichtigung	Im REP erfolgt keine Festlegung oder Vergrößerung von FFH-Gebieten. Raumordnung ist überörtliche und fach- übergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Das VR entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: FFH-Gebiet DE 4042 301 Woltersdorfer Heide nördlich Wittenberg-Lutherstadt. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. VR Natur und Landschaft dienen gem. Z 117 LEP-ST 2010 der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen.	Zustimmung
82.	ALFF Anhalt	10	4.4.1.1 Z 16 VIII	8.15 Rossel westlich der A 9 bis Grochewitz - keine Aus weisung im LEP als VR NuL; weder NSG noch FFH-/SPA Gebiet; lediglich FFH-Linie, die eine flächenhafte Auswei sung nicht rechtfertigt - zumal durch EU-Schutzstatus und	sichtigung	Im REP erfolgt keine Festlegung oder Vergrößerung von FFH-Gebieten. Raumordnung ist überörtliche und fach- übergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachpla- nungen setzt. Das VR entspricht den Auswahlkriterien für	

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				künftiger Landesverordnung Schutz gewährleistet; ertragssichere Grünlandflächen (bisher ohne Schutzstatus) von viehhaltenden Betrieben betroffen; aus vorbezeichneten Gründen Ablehnung - geplante Ausweisung ist vollständig aufzuheben		die Festlegung als VR Natur und Landschaft: FFH-Gebiet DE 4039 301 Rossel, Buchholz und Streetzer Busch nördlich Roßlau. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. VR Natur und Landschaft dienen gem. Z 117 LEP-ST 2010 der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Die Karte mit dem Planungsmaßstab 1:100.000 ist eine generalisierte Darstellung. Die Darstellung der linienhaften Vorranggebiete wird optimiert.	
83.	ALFF Anhait	10	4.4.1.1 Z 16 VIII	8.16 Waldgebiet zwischen Klieken und Meinsdorf mit Acker- und Grünlandflächen; keine Ausweisung im LEP als VR NuL; geringer Anteil als FFH-Gebiet - durch EU-Schutzstatus und künftige Landesverordnung-Schutz gewährleistet - geplante Ausweisung ist vollständig aufzuheben	sichtigung	Im REP erfolgt keine Festlegung oder Vergrößerung von FFH-Gebieten. Raumordnung ist überörtliche und fach- übergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Das VR entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: FFH-Gebiet DE 4039 302 Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. VR Natur und Landschaft dienen gem. Z 117 LEP-ST 2010 der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen.	Zustimmung
84.	ALFF Anhalt	10	4.4.1.1 Z 16 VIII	8.18 Fläche östlich Garitz - keine Ausweisung im LEP als VR NuL; geringer Anteil als NSG Rathsbruch; anderen Flächenbereiche lediglich FFH-Gebiet - durch EU-Schutzstatus und künftige Landesverordnung - Schutz gewährleistet; großflächig Grünland mehrerer Landwirtschaftsbetriebe betroffen-geplante Ausweisung ist vollständig aufzuheben	sichtigung	Im REP erfolgt keine Festlegung oder Vergrößerung von FFH-Gebieten. Raumordnung ist überörtliche und fach- übergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Das VR entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: FFH-Gebiet DE 3939 301 Obere Nuthe-Läufe und NSG Rathsbruch. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. VR Natur und Landschaft dienen gem. Z 117 LEP-ST 2010 der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Die Darstellung der linienhaften Vorranggebiete wird optimiert.	Zustimmung
85.	ALFF Anhalt	10	4.4.1.1 Z 16 VIII	8.19 Boner Nuthe - keine Ausweisung im LEP als VR NuL; weder NSG noch FFH-/SPA-Gebiet; lediglich FFH-Linie, die eine flächenhafte Ausweisung nicht rechtfertigt - zumal durch EU-Schutzstatus und künftiger Landesverordnung Schutz gewährleistet; ertragssichere Grünlandflächen (bisher ohne Schutzstatus) von viehhaltenden Betrieben betroffen; aus vorbezeichneten Gründen Ablehnung - ge-	sichtigung	Im REP erfolgt keine Festlegung oder Vergrößerung von FFH-Gebieten. Raumordnung ist überörtliche und fach- übergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Das VR entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: FFH-Gebiet DE 3939 301 Obere Nuthe-Läufe. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander ab-	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				plante Ausweisung ist vollständig aufzuheben		gewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. VR Natur und Landschaft dienen gem. Z 117 LEP-ST 2010 der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Die Darstellung der linienhaften Vorranggebiete wird optimiert.	
86.	ALFF Anhalt	10	4.4.1.1 Z 16 VIII	8.2 Grünlandflächen zwischen Raßdorf und Leetza - keine Ausweisung im LEP als VR NuL; mit NATURA-Gebiet + EU-Schutzstatus sowie künftiger Landesverordnung-Schutz gewährleistet; großflächig ertragssicheres Grünland mehrerer Betriebe betroffen - daher geplante Ausweisung vollständig aufheben	sichtigung	Im REP erfolgt keine Festlegung oder Vergrößerung von FFH-Gebieten. Raumordnung ist überörtliche und fach- übergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Das VR entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: FFH-Gebiet DE 4142 302 Küchenholzgraben bei Zahna. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. VR Natur und Landschaft dienen gem. Z 117 LEP-ST 2010 der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung.	Zustimmung
87.	ALFF Anhalt	10	4.4.1.1 Z 16 VIII	8.20 Fläche östlich Meinsdorf - keine Ausweisung im LEP als VR NuL; mit NATURA-Gebiet + EU-Schutzstatus sowie künftiger Landesverordnung - Schutz gewährleistet; Grünland mehrerer Betriebe betroffen; geplante Ausweisung ist vollständig aufzuheben	sichtigung	Im REP erfolgt keine Festlegung oder Vergrößerung von FFH-Gebieten. Raumordnung ist überörtliche und fach- übergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Das VR entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: FFH-Gebiet DE 4039 302 Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau und Nationales Naturerbe. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. VR Natur und Landschaft dienen gem. Z 117 LEP-ST 2010 der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung.	Zustimmung
88.	ALFF Anhalt	10	4.4.1.1 Z 16 VIII	8.3 NSG Jütrichauer Busch-Reduzierung auf tatsächliche NSG-Grenzen erforderlich	Keine Berück- sichtigung	Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Pla- nung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Das VR entspricht der Abgrenzung des NSG Jütrichauer Busch.	
89.	ALFF Anhalt	10	4.4.1.1 Z 16 VIII	8.5 Mührobach zwischen Mühro und Gollbogen -k eine Ausweisung im LEP als VR NuL; weder NSG noch FFH-/SPA-Gebiet; lediglich FFH-Linie, die eine flächenhafte Ausweisung nicht rechtfertigt - zumal durch EU-Schutz-	sichtigung	Im REP erfolgt keine Festlegung oder Vergrößerung von FFH-Gebieten. Raumordnung ist überörtliche und fach- übergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachpla- nungen setzt. Das VR entspricht den Auswahlkriterien für	

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				status und künftiger Landesverordnung Schutz gewährleistet; großflächig ertragssichere Grünlandflächen und angrenzend Ackerflächen (bisher ohne Schutzstatus) von viehhaltenden Betriebes betroffen; aus vorbezeichneten Gründen Ablehnung - geplante Ausweisung ist vollständig aufzuheben		die Festlegung als VR Natur und Landschaft: FFH-Gebiet DE 3939 301 Obere Nutheläufe. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. VR Natur und Landschaft dienen gem. Z 117 LEP-ST 2010 der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung. Die Karte mit dem Planungsmaßstab 1:100.000 ist eine generalisierte Darstellung. Die Darstellung der linienhaften Vorranggebiete wird optimiert.	
90.	ALFF Anhalt	10	4.4.1.1 Z 16 VIII	8.6 NSG Buchholz - Reduzierung auf tatsächliche NSG- Grenzen erforderlich - insbesondere im nordwestlichen Bereich zum angrenzenden Acker	Keine Berück- sichtigung	Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Pla- nung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Das VR entspricht dem NSG Buchholz gem. ROK.	
91.	ALFF Anhalt	10	4.4.1.1 Z 16 VIII	8.7 Grieboer Bach - keine Ausweisung im LEP als VR NuL; weder NSG noch FFH-/SPA-Gebiet; lediglich FFH-Linie, die eine flächenhafte Ausweisung nicht rechtfertigt - zumal durch EU-Schutzstatus und künftiger Landesverordnung Schutz gewährleistet; großflächig ertragssichere Grünland- und Ackerflächen (bisher ohne Schutzstatus) von viehhaltenden Betriebes betroffen; aus vorbezeichneten Gründen Ablehnung - geplante Ausweisung ist vollständig aufzuheben	sichtigung	Im REP erfolgt keine Festlegung oder Vergrößerung von FFH-Gebieten. Raumordnung ist überörtliche und fach- übergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Das VR entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: FFH-Gebiet DE 4041 301 Grieboer Bach östlich Coswig. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. VR Natur und Landschaft dienen gem. Z 117 LEP-ST 2010 der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung. Die Karte mit dem Planungsmaßstab 1:100.000 ist eine generalisierte Darstellung.	
92.	ALFF Anhalt	10	4.4.1.1 Z 16 VIII	8.8 Fläche westlich Klebitz-keine Ausweisung im LEP als VR NuL; mit NATURA-Gebiet + EU-Schutzstatus sowie künftiger Landesverordnung - Schutz gewährleistet; groß-flächig ertragssicheres Ackerland eines viehhaltenden Betriebes mit Beregnungsmöglichkeit betroffen - geplante Ausweisung ist vollständig aufzuheben und Ausweisung als VR/VB Landwirtschaft	sichtigung	Im REP erfolgt keine Festlegung oder Vergrößerung von FFH-Gebieten. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Das VR entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: FFH-Gebiet DE 4042 302 Klebitz-Rahnsdorfer Feldsölle. Die Flächen entsprechen nicht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR oder VB für Landwirtschaft. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. VR Natur und	

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
						Landschaft dienen gem. Z 117 LEP-ST 2010 der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung.	
93.	ALFF Anhalt	10	4.4.1.1 Z 16 VIII	8.9 Fläche östlich Klebitz - keine Ausweisung im LEP als VR NuL; mit NATURA-Gebiet + EU-Schutzstatus sowie künftiger Landesverordnung - Schutz gewährleistet; großflächig ertragssicheres Ackerland eines viehhaltenden Betriebes mit Beregnungsmöglichkeit betroffen - geplante Ausweisung ist vollständig aufzuheben und Ausweisung als VR/VB Landwirtschaft	sichtigung	Im REP erfolgt keine Festlegung oder Vergrößerung von FFH-Gebieten. Raumordnung ist überörtliche und fach- übergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Das VR entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: FFH-Gebiet DE 4042 302 Klebitz-Rahnsdorfer Feldsölle. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. VR Natur und Landschaft dienen gem. Z 117 LEP-ST 2010 der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung.	Zustimmung
94.	Bauernverband Anhalt e.V.	18	4.4.1.1 Z 16 VIII	Die Ausdehnung ist zu vermeiden. Insbesondere wird die Umwandlung der Gewässerauen von FFH-Linien zu FFH-Flächen abgelehnt (Obere Nuthe, Lindauer Nuthe, Bonaer Nuthe, Ratsbruch, Meinsdorf). Damit verbunden wären unverhältnismäßige Einschränkungen in der landwirtschaftlichen Nutzung, die zu keinen Verbesserungen der natürlichen Gegebenheiten und der Landschaft führen, sonderr im Gegenteil zu einer Vernässung der überwiegend als Grünland genutzten LN. Im Ergebnis kommt es zu einer Herausbildung von ungünstigen und für die Region untypischen Biotopen sowie zu Nutzungseinschränkungen in den benachbarten Flächen.	sichtigung	Im REP erfolgt keine Festlegung oder Vergrößerung von FFH-Gebieten. Raumordnung ist überörtliche und fach- übergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Die VR entsprechen den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: NATU-RA 2000-Gebiete, NSG oder Nationales Naturerbe. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. VR Natur und Landschaft dienen gem. Z 117 LEP-ST 2010 der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Die Karte mit dem Planungsmaßstab 1:100.000 ist eine generalisierte Darstellung. Die Darstellung der linienhaften Vorranggebiete wird optimiert.	Zustimmung
95.	Bauernverband Wit- tenberg e.V.	19	4.4.1.1 Z 16 VIII	Wir beantragen, die unter Punkt VIII im Bereich Klebitz erfassten Flächen aus dem Vorrang Natur und Landschafzu streichen. Dieses Gebiet ist nicht im LEP erfasst. Es handelt sich lediglich bei einem Teil der Fläche um ein FFH-Gebiet, welches durch seinen Status bereits unter Schutz steht. Hier befinden sich Ackerflächen mit hohem Ertragspotential der Agrofarm Flämingrand GmbH Zahna, die eine wichtige Produktionsgrundlage des Unternehmens darstellen. Teil-	sichtigung	Im REP erfolgt keine Festlegung oder Vergrößerung von FFH-Gebieten. Raumordnung ist überörtliche und fach- übergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Das VR-Gebiet entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: FFH-Gebiet DE 4042 302 Klebitz-Rahnsdorfer Feldsölle. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. VR	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				weise besteht Beregnungsmöglichkeit. Seit Jahrzehnten werden die Schläge durch die Agrofarm Flämingrand ohne Beanstandung des Naturschutzes genutzt.		Natur und Landschaft dienen gem. Z 117 LEP-ST 2010 der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung.	
96.	Agrofarm Flämin- grand GmbH	225	4.4.1.1 Z 16 VIII	Forderung der Umwandlung in VB Landwirtschaft. Begründung: Die im Bereich des Betriebes erfassten Flächen entsprechen nicht diesen Nutzungsarten. Es handelt sich um die besten Ackerflächen des Unternehmens, die wichtige, entscheidende Grundlage darstellen. Teilweise mit Beregnungsmöglichkeit. Es liegt hohes Ertragspotenzial vor Flurstücke liegen in 2 FFH-Gebieten. Seit Jahrzehnten werden Schläge ohne Beanstandung des Naturschutzes genutzt.	sichtigung	Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. VR-Gebiet entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: NATURA 2000 Gebiete, NSG, VR des LEP-ST 2010, Flächen des Nationalen Naturerbes. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. VR Natur und Landschaft dienen gem. Z 117 LEP-ST 2010 der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung.	Zustimmung
97.	ALFF Anhalt	10	4.4.1.1 Z 16 IX	9.2 Waldgebiet mit Grünlandflächen und angrenzenden Ackerflächen nördlich von Kleinkorga- keine Ausweisung im LEP als VR NuL; lediglich FFH (VR NuL-Grenzen nicht identisch mit FFH) außerdem FFH-Linie, die eine flächenhafte Ausweisung nicht rechtfertigt - zumal durch EU-Schutzstatus und künftige Landesverordnung - Schutzgewährleistet wird - geplante Ausweisung ist vollständig aufzuheben	sichtigung	Im REP erfolgt keine Festlegung oder Vergrößerung von FFH-Gebieten. Raumordnung ist überörtliche und fach- übergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Das VR-Gebiet entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: FFH-Gebiete DE 4144 301 Korgscher und Steinsdorfer Busch und DE 4144 302 Schweinitzer Fließ. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. VR Natur und Landschaft dienen gem. Z 117 LEP-ST 2010 der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Die Karte mit dem Planungsmaßstab 1:100.000 ist eine generalisierte Darstellung. Die Darstellung der linienhaften Vorranggebiete wird optimiert.	Zustimmung
98.	ALFF Anhalt	10	4.4.1.1 Z 16 IX	9.3 Schweinitzer Fließ von Landesgrenze bis Kleinkorga- keine Ausweisung im LEP als VR NuL; weder NSG noch FFH-/SPA-Gebiet; lediglich FFH-Linie, die eine flächenhaf- te Ausweisung nicht rechtfertigt - zumal durch EU-Schutz- status und künftiger Landesverordnung Schutz gewähr- leistet; großflächig ertragssichere Grünlandflächen und angrenzend Ackerflächen (bisher ohne Schutzstatus) von viehhaltenden Betriebes betroffen; aus vorbezeichneten Gründen Ablehnung - geplante Ausweisung ist vollständig aufzuheben	sichtigung - - - I	Im REP erfolgt keine Festlegung oder Vergrößerung von FFH-Gebieten. Raumordnung ist überörtliche und fach- übergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Das VR-Gebiet entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: FFH-Gebiet DE 4144 302 Schweinitzer Fließ. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. VR Natur und Landschaft dienen gem. Z 117 LEP-ST 2010 der Erhal-	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz		bwägungs- orschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
						tung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Die Karte mit dem Planungsmaßstab 1:100.000 ist eine generalisierte Darstellung. Die Darstellung der linienhaften Vorranggebiete wird optimiert.	
99.	ALFF Anhalt	10	4.4.1.1 Z 16 IX	9.1 NSG Alte Elster und Rohrbornwiesen - Reduzierung Ber auf tatsächliche NATURA/NSG-Grenzen erforderlich; (Hin- weis: It. Naturraumgliederung Elbe-Elster-Tiefland)	erücksichtigung	Es erfolgt eine redaktionelle geringfügige Korrektur des VR entsprechend der Abgrenzung des NSG.	Einstimmige Zustimmung
100.	ALFF Anhalt	10	4.4.1.1 Z 16 X	10.1 Fläche südlich Zehmitz keine Ausweisung im LEP als Kei VR NuL; mit NATURA-Gebiet + EU-Schutzstatus sowie sick künftiger Landesverordnung - Schutz gewährleistet; Grünland mehrerer Betriebe betroffen; geplante Ausweisung ist vollständig aufzuheben	eine Berück- chtigung	Im REP erfolgt keine Festlegung oder Vergrößerung von FFH-Gebieten. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Das VR-Gebiet entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: FFH-Gebiet DE 4338 302 Wiesen und Quellbusch bei Radegast. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. VR Natur und Landschaft dienen gem. Z 117 LEP-ST 2010 der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung.	Einstimmige Zustimmung
101.	Bauernverband Anhalt e.V.	18	4.4.1.1 Z 16 X	Ablehnung der Umwandlung des Linien-FFH in ein Flä- Kei chen-FFH in der Fuhneniederung.	eine Berück- chtigung	Im REP erfolgt keine Festlegung oder Vergrößerung von FFH-Gebieten. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Das VR-Gebiet entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: NATURA 2000 Gebiete, NSG, VR des LEP-ST 2010, Flächen des Nationalen Naturerbes. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. VR Natur und Landschaft dienen gem. Z 117 LEP-ST 2010 der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung. Die Karte mit dem Planungsmaßstab 1:100.000 ist eine generalisierte Darstellung. Die Darstellung der linienhaften Vorranggebiete wird optimiert.	
102.	ALFF Anhalt	10	4.4.1.1 Z 16 XI	11.0 NSG Brambach - kleinflächig Grünlandflächen (bisher Kei ohne Schutzstatus) betroffen - Reduzierung auf tatsächlisiche NSG-Grenzen erforderlich		Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Das VR-Gebiet entspricht den Auswahlkriterien für die Festle-	

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
						gung als VR Natur und Landschaft: FFH DE 4238 301 Brambach südwestlich Dessau und NSG Brambach. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. VR Natur und Landschaft dienen gem. Z 117 LEP-ST 2010 der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung.	
103.	ALFF Anhalt	10	4.4.1.1 Z 16 XII	12.1 kleine Teilfläche nördlich Möhlau - weder im LEP als VR NuL noch als NSG/NATURA ausgewiesen - geplante Ausweisung ist vollständig aufzuheben		Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Das VR-Gebiet entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: NSG Oranienbaumer Heide und Nationales Naturerbe. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. VR Natur und Landschaft dienen gem. Z 117 LEP-ST 2010 der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung.	1 Nein
104.	ALFF Anhalt	10	4.4.1.1 Z 16 XII	12.3 Fläche westlich Möst/Schierau - keine Ausweisung im LEP als VR NuL; Verbindung zwischen den NSG lediglich FFH-Linie, die eine flächenhafte Ausweisung in diesem Bereich nicht rechtfertigt - zumal durch EU-Schutzstatus und künftiger Landesverordnung Schutz gewährleistet; ertragssichere Grünland- und Ackerflächen (bisher ohne Schutzstatus) von viehhaltenden Betrieben betroffen; aus vorbezeichneten Gründen Ablehnung - geplante Ausweisung ist im Bereich der FFH-Linie zwischen den NSG aufzuheben	sichtigung	Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Das VR-Gebiet entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: FFH DE 4239 301 Taube-Quellen und Auengebiet bei Möst. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. VR Natur und Landschaft dienen gem. Z 117 LEP-ST 2010 der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung. Die Karte mit dem Planungsmaßstab 1:100.000 ist eine generalisierte Darstellung. Die Darstellung der linienhaften Vorranggebiete wird optimiert.	1 Nein
105.	Bauernverband Anhalt e.V.	18	4.4.1.1 Z 16 XII	Ablehnung der Umwandlung des Linien-FFH in ein Flächen-FFH in der Taubeniederung.	Keine Berück- sichtigung	Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Das VR-Gebiet entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: FFH DE 4239 301 Taube-Quellen und Auengebiet bei Möst. Alle Raumnut-	1 Nein

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab wägung
						zungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. VR Natur und Landschaft dienen gem. Z 117 LEP-ST 2010 der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung. Die Karte mit dem Planungsmaßstab 1:100.000 ist eine generalisierte Darstellung. Die Darstellung der linienhaften Vorranggebiete wird optimiert.	
106.	LMBV mbH	123	4.4.1.1 Z 16 XIII	Erhaltung arten- und strukturreicher Gebiete steht der Braunkohlesanierung nicht entgegen. Weite Teile der Goitzsche sind als NSG ausgewiesen. Hinweis, dass bestehende bergrechtliche Verpflichtungen umzusetzen sind und diese Vorrang vor jeglicher Nutzung haben.			14 Ja 1 Nein 1 Enthaltung
107.	Bauernverband Anhalt e.V.	18	4.4.1.1 Z 17	Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes gehört auch die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung.	Kenntnisnahme	Belange der Gewässerunterhaltung sind kein Belang des Raumordnungsplans.	14 Ja 1 Nein 1 Enthaltung
108.	IHK Halle-Dessau	67	4.4.1.1 Z 17	Der Vorrang des Hochwasserschutzes gegenüber Belangen des Naturschutzes in Ziel 17 wird begrüßt	Kenntnisnahme		14 Ja 1 Nein 1 Enthaltung
109.	Ministerium für Lan- desentwicklung und Verkehr LSA	130	4.4.1.1 Z 17	Regelungsinhalt ist nicht erkennbar. Sollte es hier um Hochwasserschutzmaßnahmen innerhalb von VR N+L gehen, wird darauf verwiesen, dass VR-Festlegungen raumordnerische Letztentscheidungen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Gebieten ausgeschlossen sind, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Sollte es sich um eine Art "genereller Festlegung" in unbeplantem Raum handeln, gilt hier die jeweilige Rechtslage.		Ziel ist entbehrlich und wird entfernt. Im REP wurde dem Hochwasserschutz zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und zur Vermeidung hoher wirtschaftlicher Schäden bei der Abwägung mit anderen Nutz- und Schutzinteressen die höchste Priorität eingeräumt. Bei der Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen innerhalb von nach dem BNatSchG geschützten Gebieten bzw. NATURA-2000-Gebieten, welche im VR für Hochwasserschutz liegen, sind die einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu beachten.	1 Nein
110.	Landkreis Nord- sachsen	120	4.4.1.1 Z 17	Der am 29.11.2013 gegebene Hinweis bezüglich des Vorrangs von Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes und der erforderlichen Berücksichtigung von Erhaltungszielen von NATURA 2000-Gebieten wurde aufgegriffen und findet sich in Formulierung zum Z 17 wieder.			14 Ja 1 Nein 1 Enthaltung
111.	Lutherstadt Wittenberg	178	5.6.1	Gemäß Begründung zu Ziel 16 umfassen Vorranggebiete für Natur und Landschaft u. a. Vorranggebiete für Natur und Landschaft des LEP-ST 2010, die konkretisiert wurden, Naturschutzgebiete und NATURA 2000 Gebiete. Es stellt sich die Frage, warum folglich keine NATURA 2000	sichtigung	Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Pla- nung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Die VR-Gebiete in der Lutherstadt Wittenberg entsprechen den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft. Alle Raumnutzungsansprüche wurden unter-	1 Nein

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				Gebiete und Naturschutzgebiete aufgeführt werden. Im Bereich der Lutherstadt Wittenberg wird lediglich der Naturpark Fläming berücksichtigt. Naturparke werden als Element von Vorranggebieten für Natur und Landschaft in der Begründung jedoch nicht explizit genannt. Die Lutherstadt Wittenberg bittet um eine transparentere Erläuterung zur Auswahl der Vorranggebiete.		einander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. Eine explizite Auflistung aller Schutzgebiete ist nicht erforderlich, da es sich beim REP nicht um eine Naturschutzfachplanung handelt.	
				Die Lutherstadt Wittenberg ist von folgenden Naturschutz- gebieten berührt: - NSG0290 Friedenthaler Grund sowie - NSG0100 Crassensee.		Die benannten Schutzgebiete wurden in die Abwägung eingestellt.	
				Darüber hinaus sind folgende NATURA 2000 Gebiete zu nennen: - SPA0001LSA Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst - FFH0065LSA Grieboer Bach östlich Coswig - FFH0066LSA Woltersdorfer Heide nördlich Wittenberg - FFH0067LSA Dessauer-Wörlitzer Elbauen - FFH0073LSA Elbaue zwischen Griebo und Prettin - FFH0131LSA Fliethbachsystem zwischen Dübener Heide und Elbe - FFH0240LSA Friedenthaler Grund - FFH0250LSA Feuchtwiese bei Dobien			
112.	Sächsisches Ministe- rium für Umwelt und Landwirtschaft	224	5.7.7	Die auf Seite 41 in der Begründung unter 5.7.7 zu Grundsatz 10 zitierte Hochwasserschutzfibel ist seit 2006 mehrfach aktualisiert worden - zuletzt im März 2015 durch das BMUB.		Redaktionelle Korrektur wird durchgeführt.	Einstimmige Zustimmung